

Feistritz im Rosental



Sonya Feinig

Heizzuschuss 2017/2018

Frist: vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 26. Februar 2018

Anträge können beim **Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental** eingebracht werden.
Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

<u>Heizzuschuss in Höhe von € 180,-:</u>	*Einkommensgrenzen
- bei Alleinstehenden/AlleinerzieherInnen	€ 844,46
- bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 949,00
- bei Haushaltsgemeinschaften von 2 Personen (Ehepaare,...)	€ 1.266,68
- Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt	€ 130,30
<u>Heizzuschuss in Höhe von € 110,- :</u>	
- bei Alleinstehenden/AlleinerzieherInnen	€ 1.048,32
- bei Haushaltsgemeinschaften von 2 Personen (Ehepaare,...)	€ 1.441,44
- Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt	€ 130,30

*Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge

Der Heizzuschuss wird zu 50 % aus Gemeindemitteln finanziert.

Die Auszahlung erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Land.

Die Vorlage von Rechnungen ist nicht erforderlich!!!

Es ist von der Einkommenssituation bei der Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Als Einkommen gelten **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung)**, ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen von Volljährigen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft **sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.**

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer **Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen** auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen** (inkl. Erhöhungsbeitrag), **Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder** und die **Wohnbeihilfe** nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Die Bankverbindung ist ausnahmslos mit IBAN und BIC anzugeben!!!

Für Auskünfte stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Feistritz im Rosental, im September 2017

Ihre Bürgermeisterin:

Sonya Feinig